

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Vorhaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ mit integriertem Grünordnungsplan

Markt

Cadolzburg

Landkreis

Fürth

Vorhabensträger

Fa. Solarpower, Nürnberg

Entwurfsverfasser

Grünplanung
Roland Ellinger
Bubenfeldstraße 4
90556 Cadolzburg

Landratsamt Fürth

3. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister)

Die Lage unmittelbar südlich des Pleikershof wird äußerst kritisch gesehen. Negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Anwesens könnten allein schon wegen der räumlichen Nähe und des Blickbezugs, noch verstärkt durch die geplante Ost-West- Aus-richtung der Module nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalschutz ist zwingend erforderlich.

Der vom Markt Cadolzburg selbst erstellte Kriterienkatalog wird im Punkt 4 somit nicht erfüllt, was unter 2.1 der Begründung nicht einmal thematisiert wird.

Grundsatz 6.2.3 des LEP, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelastete Flächen errichtet werden sollen wird nicht erfüllt.

Der beigefügte gemarkungsübergreifende Plan zur Standortalternativenprüfung reicht m.E. nicht als Begründung aus.

Es wird empfohlen, die maximale Anzahl und den maximal zulässigen Flächenanteil für Trafostationen und technische Anlagen festzusetzen.

2. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf den speziellen Artenschutz einzugehen. Insbesondere sind hier Bodenbrüter zu betrachten.

Der § 44 BNatSchG (spezieller Artenschutz) ergibt sich aus dem EU- Recht und ist abwägungsfest. Um den Bebauungsplan rechtssicher zu gestalten, ist auf die Belange des speziellen Artenschutzes einzugehen.

Möglichkeiten der Überwindung

Abarbeitung des Artenschutzes in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

2. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik:

Zum Bebauungsplan

I. Planzeichenerklärungen für Festsetzungen

Zu 7.1

Auch wenn es sich nicht um eine dem Ausgleich dienende Hecke handelt, ist eine dreireihige Hecke zu bevorzugen.

Zu 7.2

Soll die Hecke hier durchgehend oder in Abschnitten von max. 15m Länge gepflanzt werden?

II. Textliche Festsetzungen

Zu 1.1

Hier wird die GRZ mit 0,75 angegeben. Im Planbild allerdings mit 0,8.

Zu 1.2

Um auch größeren Wildtieren wie Rehen die Fläche passierbar und betretbar zu machen, sollten an den Ecken des Zaunes Wildtierschlupfe installiert werden.

Zu 3.

Der Beginn der Bauausführung darf nicht vor Anfang September beginnen um eine Gefährdung von Bodenbrütern auszuschließen.

Zu 3.1

Es wird davon ausgegangen, dass mit RSM 8.1 eine Saatgutmischung der Firma Saaten Zeller gemeint ist. Bei dieser handelt es sich allerdings nicht um eine regionale Saatgutmischung. Es ist daher ausschließlich Saatgut aus dem Ursprungsgebiet (UG) 12 – Fränkisches Hügelland zu verwenden.

In den ersten 5 Jahren nach Ansaat sollten Schröpfschnitte zugelassen werden um eine Ausmagerung der Fläche zu beschleunigen.

Bei einer Mahd der Fläche sollten jedes Jahr etwa 1/3 der Fläche als Altgrasflächen bestehen bleiben um Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten zu schaffen und Wildtieren Deckung zu geben. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der zweite Mahdtermin kann gerne unbestimmter sein um sich an Witterungsbedingungen anpassen zu können.

Bei der Beweidung ist eine extensive Beweidung ohne Zufütterung (ausgenommen Lockmittel) festzulegen, um Nährstoffeinträge in die Fläche zu vermeiden.

Neben dem Verbot von Düngung ist auch auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Zu 3.2

Es wird eine dreireihige Hecke empfohlen, welche an den Totholz- und Lesesteinhaufen auf zwei Reihen reduziert werden kann.

Zu 3.3 Die Artenliste sollte auf etwa 10 Arten erweitert werden um möglichst viele Lebensraumansprüche zu erfüllen.

Zu 3.4

Es ist ausreichend, wenn die Ausgleichsmaßnahme (CEF Maßnahmen ausgenommen) in der Vegetationsperiode nach Baubeginn hergestellt werden. Ansonsten muss sichergestellt werden, dass die Flächen während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden.

Die Entwicklungsdauer einer Hecke beträgt etwa 15 Jahre. Die Dauer der Pflege allerdings ist auf mind. 25 Jahre festzusetzen.

Begründung

Zu 1.3: Kriterienkatalog des Marktes Cadolzburg

b) 8. Besonders in Bezug auf den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist dieses Kriterium wohl selten erfüllbar.

Zu 2.8.7

Es sollte festgelegt werden, wie lange die laufende naturschutzfachliche Überwachung und Ergebnisdokumentation der externen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Dies sollte ebenfalls in den Durchführungsvertrag übernommen werden.

Zu 2.9

Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt bisher noch nicht vor. Diese ist nachzureichen.

Zu 2.10.1. und 2.10.2

Im genannten Leitfaden wird die Ost-West- ausgerichtete Anlage als Sonderfall behandelt (S.9). Hier kann aufgrund der höheren Überdeckung der Fläche durch Module nicht generell von einem Kompensationsfaktor von 0,2 ausgegangen werden. In vergleichbaren Anlagen wird hier von einem Kompensationsfaktor von 0,4-0,5 ausgegangen. Dies ist in der Berechnung anzupassen.

Die mögliche Minimierung des Kompensations-bedarfs um bis zu 50% ist nur bei Anwendung eines umfassenden Minimierungskonzepts möglich. Die im Leitfaden als Beispiel angegebene Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut ist mittlerweile gesetzlich vorgeschrieben und kann daher nicht als Minimierungsmaßnahme anerkannt werden.

Die Entwicklung eines Magerrasens auf der Fläche ist auch in 25 Jahren äußerst unwahrscheinlich.

Aufgrund der hohen Beschattung durch die Module ist die Entwicklung eines mäßig artenreichen Extensivgrünlandes wahrscheinlicher. Dies hat gewisse naturschutzfachliche Vorteile gegenüber der bisherigen Nutzung. Auch die Anlage von Totholz- und Lesesteinhaufen sind Maßnahmen welche sich positiv auf die Natur auswirken können. Von einem umfassenden Minimierungskonzept kann hier allerdings nicht gesprochen werden. Aufgrund der punktuellen Minimierungsmaßnahmen kann allerdings (in Anlehnung an den Planungsfaktor auf dem neuen Leitfaden für Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft) jeweils bis zu 5% pro Minimierungs-maßnahme angenommen werden.

Um eine Anpassung der Berechnung und der Ausgleichsflächen wird gebeten.

Zu 2.10.4

Dieser Abschnitt ist zu überarbeiten sobald Anlage 5 vorhanden ist.

Bestands- und Eingriffsplan

Die Berechnung für den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf ist anzupassen.

Vorhabens- und Erschließungsplan

Es ist nicht klar, welche Stelle der Schnitt darstellt. Eine Stelle an welcher ein 3m breiter Krautsaum geplant ist, ist nicht bekannt.

Entwicklungsziele für naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche:

Die Förderung der am Waldrand stehenden Bienenvölker liegt nicht im Interesse des Naturschutzes. Die Ansaat, Nutzung und Pflege der Ausgleichsfläche ist auf die Bedürfnisse wildlebender Arten abzustimmen. Es ist Saatgut aus dem Ursprungsgebiet (UG) 12 – Fränkisches Hügelland zu verwenden.

Es ist zu klären, ob ein Wildacker oder ein extensives, artenreiches Grünland angelegt wird. Die Anlage von Altgrasbeständen ist wünschenswert.

Entwicklungskonzept:

Die freiwachsende Hecke ist ab einem Alter von 10-15 Jahren abschnittsweise auf Stock zu setzen. Dabei dürfen die Abschnitte nicht länger als 10 m sein und nur bis zu einem Drittel der Hecke gleichzeitig auf Stock gesetzt werden.

Das extensive Grünland außerhalb der Einfriedung sollte ebenfalls in Abschnitten gemäht werden. Dabei sollte immer ein Altgrasbestand von etwa 1/3 der Fläche stehen bleiben. Die Altgrasbestände sind möglichst nicht linear, sondern blockweise anzulegen. Dadurch wird der Druck durch Prädatoren auf z.B. Rebhühner verringert.

Sonstige Hinweise:

Die Module dürfen nur mit Wasser gereinigt werden.

Da die Fläche evtl. beweidet werden soll, könnte bereits der Außenzaun wolfsicher gestaltet werden. Sollte eine solche Zäunung angebracht werden, ist auf ihre Kompatibilität mit der Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu achten. Zur Beratung wenden Sie sich gerne an die Untere Naturschutzbehörde (UMS 02.06.2021)

Landesjagdverband Bayern vom 27.03.2024

Zu Punkt 3.1 Grünzug

Mulch- bzw. Mähmaßnahmen sollten weder im Innen-, noch im Außenbereich in der Zeit vom 1. März bis Mitte Juli und nicht vom 1. Oktober bis Mitte Februar ausgeführt werden.

Ansonsten gibt es zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Einwendungen.

Zusätzlich schlagen wir vor, in der Umzäunung Rehwild- Durchschlupfe, gem. beiliegender Zeichnung und Markierung im Lageplan vorzusehen.

Abschließend regen wir an, wenn es zur Ausführung bzw. Umsetzung kommt, mit der örtlichen Jägerschaft zur Abstimmung im Detail Kontakt aufzunehmen. Gerne stehe auch ich, mit meiner langjährigen praktischen Erfahrung in der Niederwildhege, beratend zur Verfügung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.03.2024

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturfläche im Umfang von knapp 10 ha betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungs-mitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Ausgleichsmaßnahmen sind lt. den vorliegenden Planungen auf externen Flächen erforderlich. Zum jetzigen Planstand sind diese jedoch noch nicht definiert (Ziffer 2.10.4) und werden im weiteren Verfahrensverlauf vermutlich ergänzt.

Diesbezüglich weisen wir auf den Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern hin, den die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband im September 2023 unterzeichnete. Darin ist unter III. 10- Punkte- Programm unter Ziffer 1 als dritter Punkt enthalten, *dass „Freiflächenphotovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden sollen“.*

Hinsichtlich dieser Regelung bitten wir um grundsätzliche Überprüfung, ob auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden kann. Damit kann landwirtschaftliche Fläche im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme geschont werden oder die Energieerzeugung gesteigert werden.

Sollte trotzdem auf Ausgleichsmaßnahmen nicht verzichtet werden können, bitten wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf eine enge Abstimmung mit den Eigentümern und dem Bewirtschafter der Fläche, um die Bedürfnisse der Landwirte einzubinden. Damit kann die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise trotz der Einschränkungen aufrechterhalten werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächenanteile für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z.B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre.

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d.§2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art.2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)sind durch die o.g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitte wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Bayerischer Bauernverband vom 24.04.2024

Gegen vorgenanntes Vorhaben werden unsererseits Äußerungen vorgebracht:

Grundsätzlich spricht sich der Bayerische Bauernverband aus Gründen der Flächenkonkurrenz für den Vorrang von Dachflächen-Photovoltaikanlagen vor Freiflächen-PV-Anlagen aus.

Für die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv wirtschaftender Betriebe können diesen meist keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird ein ertragsreicher Grünlandstandort und hauptsächlich Ackerstandort durch die PV-Anlage aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Es sollte sich deswegen Gedanken gemacht werden, ob ein Alternativstandort mit niedrigerem Bodenwert in Frage kommen kann.

Unserer Ansicht nach wird die Ausgangssituation bezüglich der Nutzung und Artenvielfalt auf der betroffenen Ausgangssituation nicht realitätsnah wiedergegeben.

Ebenso ist es fraglich, ob die PV-Anlage durch den umliegenden Wald optimal genutzt werden kann.

Es gilt also zu prüfen, ob die übrigen Flächen auf dem Plangebiet effektiver als Ausgleichsfläche genutzt werden können

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Hinsichtlich einer Randbegrünung weisen wir auf die Bestimmungen gem. § 47f Bayerisches AGBGB hin

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 04.04.2024

Bodenschutz

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/ Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Gewässer/ Oberflächenwasser

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben, usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.